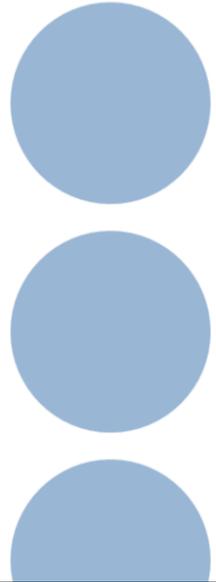


Die Versicherungsfälle



Versicherungsfälle

- **Arbeitsunfälle**
- **Wegeunfälle**
- **Berufskrankheiten**



© pixelstore - Fotolia.com



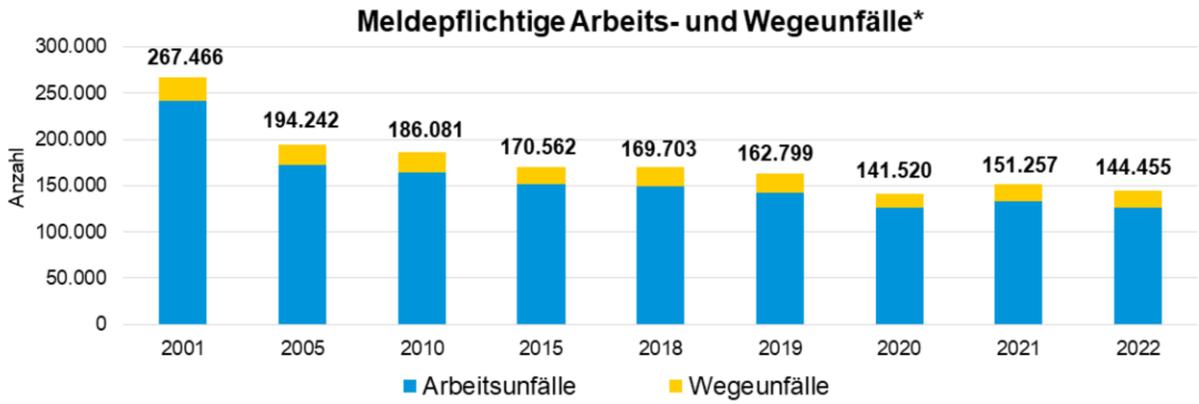
© Rynio Productions - Fotolia.com

Versicherungsfälle

Wir unterscheiden die Versicherungsfälle wie dargestellt.

Auf den nächsten Seiten gehen wir konkret auf die einzelnen Versicherungsfälle und deren Besonderheiten ein.

Meldepflichtige Unfälle: Holz und Metall



Datenquelle: Geschäftsergebnisse der BGHM

Arbeitsunfälle

Gesetzliche Grundlage: § 8 SGB VII

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).



Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die z. B. Arbeitnehmer/-innen (als versicherte Personen) bei Ausübung ihrer Arbeit oder auf sogenannten Betriebswegen (z. B. Dienstreisen oder Kundenbesuche) erleiden.

Die Berufsgenossenschaften decken aber nur Risiken ab, die in einem inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Nicht versichert sind deshalb Tätigkeiten, die nicht dem Unternehmen, sondern überwiegend privaten Zwecken dienen (wie z. B. Essen und Trinken, Einkaufen, Spaziergehen).

Der Gesundheitsschaden muss direkte Folge des Unfalls sein.

Arbeitsunfälle

Unfallereignis

- zeitlich begrenzt
- von außen auf den Körper einwirkend
- Gesundheitsschaden

Versicherte Tätigkeit

- betriebsbezogene Handlung
- finale Handlungstendenz

„infolge“

- Zusammenhang Unfall mit der versicherten Tätigkeit



Arbeitsunfälle

Das Unfallereignis:

Das von außen auf den Körper einwirkende Ereignis muss zeitlich begrenzt, d. h. höchstens in einer Arbeitsschicht zum Gesundheits-/Körperschaden geführt haben.

Von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis:

Das schädigende Ereignis muss von außen auf den Körper schädigend eingewirkt haben. Dies gilt der Abgrenzung von Körperschädigungen, die von innen heraus entstehen bzw. ihre Hauptursache haben (z. B. der Herzinfarkt, der Knieschaden bei wesentlicher Vorschädigung des Knies).

Der Körper- bzw. Gesundheitsschaden:

Das Unfallereignis muss einen regelwidrigen Körper- oder Geisteszustand zur Folge haben.

Unterschieden wird zwischen „echten“ Gesundheitsschäden (Fraktur, Quetschung usw.) und „unechten“ Gesundheitsschäden. Hierzu gehören Beschädigungen von Hilfsmitteln (Brillen, Hörgeräten, Prothesen usw.). Für die Begründung des Leistungsanspruchs gilt, dass das Hilfsmittel bei der versicherten Tätigkeit beschädigt worden ist. Dies muss aber nicht notwendigerweise während der Benutzung des Hilfsmittels geschehen sein. Es muss zum Unfallzeitpunkt zweckentsprechend getragen worden sein (z. B. auch Tragen der Lesebrille in der Brusttasche). Liegt die Brille auf dem Tisch und wird zerstört, so fehlt es an der Einwirkung auf den Körper (kein Gesundheitsschaden im Sinne § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Für Brillengläser werden die tatsächlichen Wiederherstellungskosten erstattet, sofern ein Nachweis darüber erbracht werden kann. Die Kosten für die Brillenfassung werden bei fehlendem Nachweis der Kosten der beschädigten Brille derzeit bis

zur Höhe von 100 EUR und bei Nachweis bis zu 300 EUR erstattet.

Versicherte Tätigkeit:

Eine versicherte Tätigkeit setzt eine betriebliche Tätigkeit voraus. Eine betriebliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit dem Unternehmen dienen sollte (finale Handlungstendenz).

meineBGHM - Unfallanzeige aufnehmen

Unternehmen	Mein Konto
Unfallanzeige aufnehmen	Unfallanzeigen
Unfallbelastung prüfen	Bitte erfassen Sie hier Ihre Unfallanzeigen oder vervollständigen Sie bereits eingegebene Informationen. Anschließend werden die fertiggestellten Anzeigen an die BGHM verschlüsselt übermittelt und bearbeitet. Für eine rasche Abwicklung bitten wir um vollständige und möglichst präzise Angaben.
Lohnnachweis anzeigen	Um Ihnen die Bearbeitung zu erleichtern, hilft Ihnen unser Assistent beim Beantworten der Fragen.
Beitragskonto einsehen	Neue Unfallanzeige aufnehmen
Seminar buchen	Entwürfe
Leistung anfordern	Beispiel, Ernst (Anzeigen)
Gefährdungsbeurteilung	Vollständige Liste anzeigen >>
Unfallquoten anzeigen	Gesendet
Umfrage bearbeiten	Es wurden keine Einträge gefunden.
Postfach bearbeiten	

meineBGHM - Unfallanzeige aufnehmen

Unfallanzeigen online ausfüllen und erstatten, Zwischenstände abspeichern, Übersichten anzeigen – kein Problem mit dem automatischen Hilfeassistenten: Plausibilitäten erleichtern Ihnen das Ausfüllen und ersparen zeitraubendes Nachfragen.

Arbeitsunfälle - Fallgruppen

- Gemeinschaftsveranstaltungen
- Dienst- und Geschäftsreisen
- Essen und Trinken
- Homeoffice / Mobiles Arbeiten

Arbeitsunfälle

Der Schutz der Unfallversicherung besteht auch für Tätigkeiten, die mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

Insofern wird in den nächsten Folien auf die genannten Punkte eingegangen.

Arbeitsunfälle

Gemeinschaftsveranstaltungen

- Gemeinschaftszweck
- Rolle der Unternehmensleitung
- Teilnahmemöglichkeit
- Umfang des Versicherungsschutzes



© DOC RABE Media - Fotolia.com

Gemeinschaftsveranstaltungen

- Ein angemessener Gemeinschaftszweck liegt vor, wenn die Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten gepflegt werden soll.
- Der/die Unternehmer/-in muss selbst Veranstalter sein oder diese zumindest billigen und fördern.
- Die Teilnahme der Unternehmensleitung oder eines/-r Beauftragten ist erforderlich.
- Von der Einladung müssen alle Beschäftigten erfasst sein. Anwesend sollen nach der Rechtsprechung mindestens 20 -25 % der Beschäftigten sein.

Vom Versicherungsschutz nicht mehr erfasst, ist z. B. das Zusammenbleiben, nachdem der/die Unternehmer/-in oder die Betriebsleitung oder sonstige mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragte das Ende der Gemeinschaftsveranstaltung erklärt haben oder die Veranstaltung verlassen haben.

Arbeitsunfälle

Dienst- und Geschäftsreisen

- betriebsbezogene Tätigkeiten
- Einwirkung einer besonderen Gefährdung
- Wege zur Nahrungsaufnahme



© Marco2811 - Fotolia.com



© NAN - Fotolia.com

Dienst- und Geschäftsreisen

- Versichert sind alle Handlungen, die mit der versicherten Tätigkeit und damit dem Zweck der Dienstreise selbst rechtlich wesentlich zusammenhängen (Kundenbesuch, Weg vom Hotel zur dienstlichen Besprechung, Belegen des Zimmers im Hotel nach der Ankunft)
- Nicht versichert sind Handlungen, die auf der Dienstreise der privaten Sphäre der Versicherten zuzurechnen sind (Spaziergang, Schlafen, Aufenthalt im Hotelzimmer.)
- Zu beachten ist, dass infolge des dienstlich bedingten Aufenthalts an einem fremden Ort, die Versicherten auch besonderen (vor allem unbekanntem) Gefahrenbereichen ausgesetzt sein können. Daher erkennt die Rechtsprechung für unvermeidbare persönliche Verrichtungen am fremden Aufenthaltsort den sachlichen Zusammenhang an, wenn Versicherte dabei anderen Gefahren erliegen, als denen der gewohnten Umgebung. Die Tatsache, dass sie infolge der Dienstreise in diesen fremden Gefahrenbereich gekommen sind, wird als entscheidend für die Beurteilung angesehen.

Arbeitsunfälle

Essen und Trinken

- grundsätzlich unversichert
- Ausnahmen:
 - Wege zur Nahrungsaufnahme
 - betrieblicher Zusammenhang



© B. and E. Dudzinsky - Fotolia.com



© pixei&korn - Fotolia.com

Essen und Trinken

- Die Einnahme von Speisen und Getränken ist grundsätzlich eine private Tätigkeit und somit unversichert. Der innere Zusammenhang ist für Schädigungen durch das Essen und Trinken selbst zu verneinen (z. B. Verschlucken, Verbrühen, Ausbeißen eines Zahns). Dies gilt auch für eine Schädigung durch die Zubereitung des Essens (z. B. Öffnen einer Dose oder Flasche, Schneiden von Brot, Aufbrühen von Kaffee).
- Der sachliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit liegt ausnahmsweise dann vor, wenn betriebliche Ursachen wesentlich mitwirken (z. B. Notwendigkeit des Trinkens zur Erfrischung und Erhaltung der Arbeitskraft bei Arbeit in Hitze und/oder Staub, Ausgabe verdorbener Speisen in der Betriebskantine).
- Die Wege zur Essensaufnahme (z.B. in die Betriebskantine) sind i. d. R. versicherte Wege. Zum einen handelt es sich um Wege, die in ihrem Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprägt sind, persönlich im Beschäftigungsbetrieb anwesend zu sein. Zum anderen dient die beabsichtigte Nahrungsaufnahme während der Arbeitszeit der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit. Versicherten steht es im Rahmen vernünftiger Überlegungen frei, wo sie ihr Essen einnehmen. Sie sind nicht gezwungen, eine vorhandene Betriebskantine aufzusuchen. Ebenso wäre der Weg zu einem Restaurant, einer Fremdkantine oder zur Essensaufnahme zu Hause, versichert.

Arbeitsunfälle

Reinigen und Umkleiden

- betrieblicher Zusammenhang

Notdurft

- nur Weg versichert

Raucherpausen

- komplett unversichert



© T.Michel - Fotolia.com



© T.Michel - Fotolia.com



© Lovrencg - Fotolia.com

Reinigen, Umkleiden, Notdurft, Rauchen

- Reinigen und Umkleiden: Körperliche Reinigung, Erfrischung und das Umkleiden während oder nach Betriebsschluss sind versichert, wenn die Betriebstätigkeit ein entsprechendes Bedürfnis zumindest wesentlich mitbestimmt hat.
- Notdurft: Die Wege zur Toilette während der eigentlichen versicherten Tätigkeit stehen unter Versicherungsschutz. Es handelt sich dabei um unaufschiebbare notwendige Handlungen, die der Fortsetzung der Arbeit dienen. Die Verrichtung der Notdurft selbst ist nicht versichert, so dass der Versicherungsschutz grundsätzlich mit dem Durchschreiten der Außentür der Toilettenanlage endet.
- Raucherpausen: Das Rauchen stellt ein eigenwirtschaftliches Handeln ohne Bezug zur eigentlichen versicherten Tätigkeit dar. Bei Verletzungen während der Raucherpause oder auf den damit zusammenhängenden Wegen besteht somit grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

Arbeitsunfälle

Homeoffice, mobiles Arbeiten

- **Neu: seit 18.06.2021**
 - Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an anderem Ort
 - Versicherungsschutz in gleichem Umfang, wie auf Unternehmensstätte
 - Einfluss auf Wegen zur Küche, zur Toilette etc.



© Katarzyna Blasiewicz123RF.com

Homeoffice und mobiles Arbeiten

- Durch das am 18.06.2021 in Kraft getretene Betriebsrätemodernisierungsgesetz wurde § 8 Abs. 1 SGB VII folgendermaßen ergänzt:
- *„Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“*
- Nachdem bis dahin geltenden Recht bestand bereits grundsätzlich Versicherungsschutz bei mobiler Arbeit oder im Homeoffice. Dieser bezog sich aber i. d. R. nur auf die betriebliche Tätigkeit an sich. Jetzt steht im Rahmen der Gleichbehandlung mit den Tätigkeiten auf der Betriebsstätte der Weg zur Nahrungsaufnahme oder der Toilettengang unter Versicherungsschutz.
- Wie die Rechtsprechung mit Risiken, die allein im häuslichen Bereich bestehen, umgeht, ob auch Wege zur Nahrungsbeschaffung (zum alsbaldigen Verzehr) bzw. zum Essen außerhalb des Haushaltes o. ä. erfasst sind bzw. wie die Beweiswürdigung im Einzelfall erfolgt, bleibt abzuwarten. Derzeit liegt noch keine entsprechende Rechtsprechung vor.

Wegeunfälle

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 2 SGB VII

Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. ...



Die Wegeunfälle

Wege von und zur versicherten Tätigkeit sind eine besondere Form der Arbeitsunfälle und gesetzlich gesondert geregelt.

Gesetzliche Grundlage ist § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.

Es wird auf einen Weg abgestellt, der mit der versicherten Tätigkeit „zusammenhängt“. Einen rechtserheblichen Zusammenhang weisen die Wege auf, die notwendig sind, um die versicherte Tätigkeit überhaupt aufnehmen zu können bzw. um sich nach Schluss der versicherten Tätigkeit wieder von ihr wegzubewegen.

Wegeunfälle

Allgemeines

- Art und Weise der Fortbewegung
- Beginn und Ende des Weges
- öffentlicher Verkehrsraum (Straßenbahn)
- Ausnahme:
 - Unterbrechung aus eigenwirtschaftlichen Gründen (finale Handlungstendenz fehlt)



Allgemeines

- Die Art und Weise der Fortbewegung ist den Versicherten freigestellt. So kann der Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Auto, dem Motorrad, dem Fahrrad, zu Fuß, mit Inlinern etc. zurückgelegt werden.
- Der versicherte Weg beginnt mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen des Betriebsgeländes (Heimweg umgekehrt). Es macht keinen Unterschied, ob das Gebäude ein Mehrfamilienhaus mit abgeschlossenen Einzelwohnungen oder ein Einfamilienhaus auf eingezäuntem Grundstück ist.
- Der Weg nach dem Durchschreiten der Außenhaustür zur Garage oder sonstigen Unterstellräumen, auch wenn diese auf dem Wohnungsgrundstück stehen, ist versichert. Unbeachtlich ist hierbei, ob die Garage innerhalb des eingezäunten Grundstücks eines Wohnhauses steht. In der Garage selbst besteht aber nur dann Versicherungsschutz, wenn es keinen Innendurchgang zwischen Wohnhaus und Garage gibt.
- Es steht den Versicherten frei, sich im öffentlichen Verkehrsraum zu bewegen, solange die Fortbewegung dem Zurücklegen des Weges nach oder vom Ort der (betrieblichen/versicherten) Tätigkeit zu dienen bestimmt ist. Insofern kann die Auto fahrende Person bei einer doppelspurigen

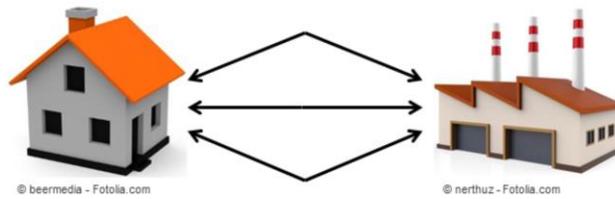
Straße entscheiden, ob er die rechte oder die linke Fahrspur befährt. Die zu Fuß gehende Person kann beliebig die Straßenseite wechseln.

- Wird der Weg zu oder von der Arbeitsstätte für eine private Verrichtung unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen des direkten Weges, dem Anhalten des Fahrzeuges oder dem Einleiten des Abbiegevorganges (Handlungstendenz). Der Versicherungsschutz lebt mit dem Erreichen des direkten Weges wieder auf.
- Bei Unterbrechungen von über zwei Stunden gilt zusätzlich, dass die Wege vor und nach der Unterbrechung in zwei selbständige Wege mit jeweils eigenem Ziel und Ausgangspunkt aufgeteilt werden. Dies hat vor allem Bedeutung für Heimwege von der Arbeitsstätte. Versichert ist nur der Weg bis zum Beginn der über zweistündigen Unterbrechung, für den weiteren Weg danach bewirkt die Unterbrechung eine endgültige Lösung vom Versicherungsschutz.

Wegeunfälle

unmittelbare Wege

- kürzester Weg
- Route öffentliche Verkehrsmittel
- verkehrsgerechter Weg mit Fahrrad, Pkw usw.



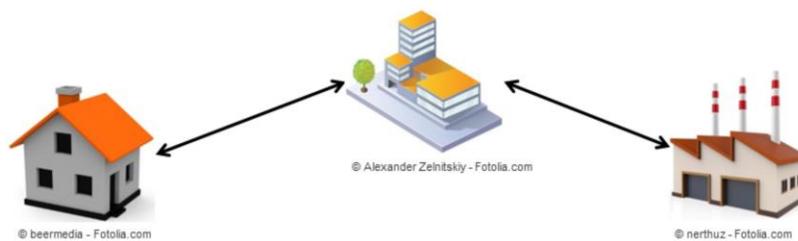
Unmittelbare Wege

- Versicherte sind bei der Zurücklegung des Weges nach und von der Arbeitsstätte in der Wahl des Verkehrsmittels frei. Hieraus kann sich ergeben, dass sich der zurückzulegende Weg verlängert.
- Beispiele: Wahl eines längeren Weges bei PKW-Benutzung, der durch verkehrsärmere Straßen führt; Wahl eines öffentlichen Verkehrsmittels mit einer längeren Strecke, aber ohne Umsteigen; längerer Fußweg bei Dunkelheit durch belebtere Straßen

Wegeunfälle

unter Versicherungsschutz stehende abweichende Wege

- um Kinder fremder Obhut anzuvertrauen
- zur Bildung von Fahrgemeinschaften mit anderen Versicherten



Abweichende Wege

- Wenn Versicherte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit darauf angewiesen sind, ihre Kinder fremder Obhut anzuvertrauen (Kindergarten, Kindertagespflegeperson, Verwandte usw.) verbinden sie häufig die hierzu notwendigen Wege mit dem Weg nach oder von der Arbeitsstätte. Diese Wege sind eigentlich Umwege oder Abwege.
- § 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII erstreckt wegen des Zusammenhanges mit der Arbeitstätigkeit den Versicherungsschutz allerdings auf solche Wege, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - das Kind muss auf Aufsicht, Pflege usw. angewiesen sein,
 - wegen der beruflichen Tätigkeit der Versicherten ist die Aufsicht durch andere Personen erforderlich.
- Wenn mehrere Versicherte für die Zurücklegung des Weges zur Arbeit gemeinsam ein Fahrzeug benutzen (Fahrgemeinschaft), lassen sich für die einzelnen Versicherten von unmittelbarem Weg abweichende Wege nicht vermeiden (z. B. sie wohnen nicht unmittelbar nebeneinander bzw. sie haben nicht dieselbe Arbeitsstätte). Daher stehen grundsätzlich alle Wege dieser Fahrgemeinschaften unter Versicherungsschutz.

Wege von und zur ständigen Familienwohnung

- Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der beruflichen Tätigkeit

zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (siehe vorherige Erläuterungen). Ausgangs- bzw. Endpunkt ist in der Regel die Wohnung des Versicherten bzw. die Betriebsstätte.

- Haben Versicherte wegen der Entfernung ihrer ständigen Familienwohnung zur Betriebsstätte bzw. zum Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, sind die Wege von dieser Unterkunft zur betrieblichen Tätigkeit und zurück natürlich auch versicherte Wege.
- Darüber hinaus sind ebenfalls die unmittelbaren direkte Wege von und zur ständigen Familienwohnung versicherte Wege. Ständige Familienwohnung ist die Wohnung, die ständig, das heißt für längere Zeit den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse des/der Versicherten bildet. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht selten Tätigkeitsort und Lebensmittelpunkt so weit auseinander liegen, dass der Weg zur Arbeitsstätte nicht täglich bewältigt werden kann.

Wegeunfälle

unter Versicherungsschutz stehende Wege bei Tätigkeit im Homeoffice

- **Neu: seit 18.06.2021**
 - Homeoffice am Ort des gemeinsamen Haushaltes
 - Wege, um Kinder fremder Obhut anzuvertrauen



Wege bei Homeoffice

- Bei einer Tätigkeit im Homeoffice gibt es im Eigentlichen keine versicherten Wegeunfälle, da dieser schließlich erst ab der Außenhaustür beginnen kann. Insofern war es nach bisheriger gesetzlicher Regelung auch nicht möglich den eigenen versicherten Weg mit dem Weg, zum Anvertrauen des Kindes in fremde Obhut, zu verbinden.
- Durch das am 18.06.2021 in Kraft getretene Betriebsrätemodernisierungsgesetz wurde § 8 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII folgendermaßen ergänzt:
„Das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2a fremde Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushaltes ausgeübt wird“.
- Somit wird der Unfallversicherungsschutz auch auf solche Personen erstreckt, die ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben und wegen ihrer Kinder Wege zur außerhäuslichen Betreuung (z. B. Kindergarten, Schule, Großeltern) zurücklegen. Kinder der Ehegatten bzw. Lebenspartner sind eigenen Kindern gleichgestellt.

Berufskrankheiten

Berufskrankheitenliste

- besondere Einwirkung
- bestimmte Personengruppe
- erheblich höherer Grad als übrige Bevölkerung

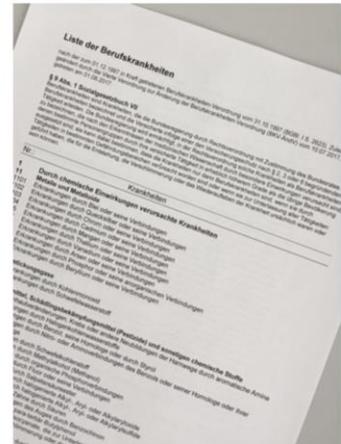


Foto: BGHM

Berufskrankheitenliste: Webcode 119 unter www.bghm.de

Berufskrankheitenliste

- Nach § 9 Abs. 1 S. 2 SGB VII kann die Bundesregierung nur solche Krankheiten mit Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnen,
 - die nach gesicherten medizinischen Erkenntnissen durch besondere Einwirkungen verursacht sind,
 - denen eine bestimmte Personengruppe aufgrund ihrer Arbeit
 - in erheblich höherem Maße ausgesetzt ist, als die übrige Bevölkerung.
- Die Bundesregierung lässt sich bei der Feststellung des Standes der medizinischen Erkenntnisse durch den beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebildeten Ärztlichen Sachverständigenbeirat Sektion „Berufskrankheiten“ (ÄSVB) beraten. Die Sektion setzt sich zusammen aus Ärztinnen und Ärzten, die in der Arbeitsmedizin besonders erfahren sind. An den Beratungen des ÄSVB nehmen auch Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) teil.

Berufskrankheiten

Anzahl BGHM im Jahr 2022

- Lärmschwerhörigkeit
 - 5.642 Anzeigen BK 2301
- Hauterkrankungen
 - 2.411 Anzeigen BK 5101
- Asbestbedingte Erkrankungen
 - 2.862 Anzeigen BK 4103 - 4105



© T. Michel - Fotolia.com



© Thomas Seppmann - Fotolia.com



© Sebastian Kaulficki - Fotolia.com

Häufigkeit der Berufskrankheitenanzeigen bei der BGHM

Die Lärmschwerhörigkeit ist eine Innenohrschwerhörigkeit. Bei fortdauernder Einwirkung kommt es zu einer bleibenden Schwerhörigkeit. Eine Therapie ist nicht möglich.

Bei einer Berufskrankheit im Bereich der Haut müssen zusätzlich folgende versicherungsrechtliche Merkmale vorliegen:

- gesicherte Diagnose einer Hauterkrankung,
- hautgefährdende Einwirkung durch die versicherte Tätigkeit,
- Ursachenzusammenhang zwischen gefährdender Einwirkung und Hautkrankheit,
- schwere oder wiederholte Rückfälligkeit der Hautkrankheit.

Asbestbedingte Erkrankungen entstehen durch das Einatmen von Asbestfaserstaub. Ein kleiner Teil der in die Lungenbläschen (Alveolen) vorgedrungenen Asbestfasern verbleibt dann im Lungengewebe und kann Entzündungen, nachfolgend bindegewebsartige Einlagerungen oder Tumore erzeugen.

Berufskrankheiten

Entschädigung wie eine Berufskrankheit

- keine Listenerkrankung
- neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft
- Kausalzusammenhang im Einzelfall

Aktuelle „Wie-Berufskrankheiten“:

- ab 14.12.2021: Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch:
 - Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk u. ä.
- ab 23.06.2022: Chronisch obstruktive Bronchitis, incl. Emphysem, durch:
 - Quarzstaubexposition

Entschädigung wie eine Berufskrankheit

- Sofern eine Krankheit, die eine versicherte Person infolge der versicherten Tätigkeit erlitten hat, „noch“ nicht in der Berufskrankheiten-Liste aufgenommen ist, kann eine Entschädigung wie eine Berufskrankheit in Betracht kommen (§ 9 Abs. 2 SGB VII). Voraussetzungen sind:
 - im Zeitpunkt der Entscheidung liegen neue Erkenntnisse vor, dass die Erkrankung durch besondere Einwirkungen verursacht wird (generelle Geeignetheit) und diesen Einwirkungen bestimmte Personengruppen durch die Arbeit in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt (Gruppentypik) sind und
 - die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhanges im Einzelfall ist gegeben.
- **Neu ab 14.12.2021: Läsion, also die Verletzung oder Funktionsstörung der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung**

Bedingungen für eine mögliche Anerkennung als Berufskrankheit:

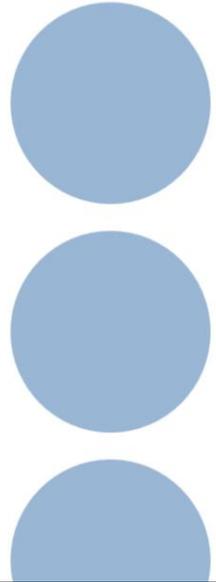
- Einwirkung durch Arbeiten mit den Händen auf Schulterniveau oder darüber
 - monotone und sich wiederholende Bewegungen des Oberarms im Schultergelenk
 - Kraftanwendungen im Schulterbereich in Form von Lastenhandhabung
 - Hand-Arm-Schwingungen mit einer Schwingungsbeschleunigung
- **Neu ab 23.06.2022: Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch Quarzstaubexposition**
 - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis am Arbeitsplatz von mindestens zwei Quarz-Feinstaubjahren $[(\text{mg}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$ oberhalb der Konzentration von $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$

Unsere Leistungen



Prävention vor Rehabilitation

Rehabilitation vor Rente



Grundsätze

- Die wesentliche Aufgabe der Berufsgenossenschaften ist es Unfälle zu verhindern. Circa. 8 % der gezahlten Beiträge werden für die Prävention eingesetzt. Die Berufsgenossenschaften sind für alle Bereiche der Rehabilitation zuständig. So ist gewährleistet, dass jede Verletzung optimal behandelt werden kann. In der Unfallversicherung ist der Rehabilitationsumfang am weitesten von allen Trägern gefasst. So ist z. B. die Heilbehandlung nicht, wie in der Krankenversicherung, auf ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Maßnahmen, die das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen beschränkt.

Prävention

- Aus- und Fortbildung (Seminare)
- Unfalluntersuchungen
- Fahrsicherheitstraining
- Beratung und Überwachung
- Schwerpunktaktionen
- Zertifizierung



© Syda Productions - Fotolia.com



Foto: BGHM



Foto: BGHM

Prävention

- Die Prävention folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Maßnahmen genauso einschließt, wie den Gesundheitsschutz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präventionsdienstes beraten Sie am Telefon und vor Ort zu Themen der Prävention.
- Zur Prävention im Straßenverkehr gibt es folgende Angebote:
 - Fahrsicherheitstraining für Fahrer von Pkw, Motorrädern, Kleinlastern und LKW
 - Fahr und spar mit Sicherheit - sicher, wirtschaftlich und umweltschonend fahren
 - Interessierte finden weitere Information unter: www.bghm.de Webcode 500
- Arbeitsschutz funktioniert im Wesentlichen über konkrete Aktionen. Deshalb unterstützt die BGHM ihre Mitgliedsbetriebe mit einer ganzen Reihe von Angeboten. Sie alle verfolgen das Ziel, die Gefährdungen bei der Arbeit und den damit zusammenhängenden Wegen einzudämmen.

meineBGHM - Seminare buchen

Unternehmen **Mein Konto**

- Unfallanzeige aufnehmen
- Unfallbelastung prüfen
- Lohnnachweis anzeigen
- Beitragskonto einsehen
- Seminar buchen**
- Leistung anfordern
- Gefährdungsbeurteilung
- Unfallquoten anzeigen
- Umfrage bearbeiten
- Postfach bearbeiten

Seminare

Mit einem breitgefächerten Seminarprogramm deckt die Berufsgenossenschaft Holz und Metall viele arbeitsschutzspezifische Themenbereiche der Holz- und Metallbranche ab. Neben dem Erfahrungsaustausch aller Beteiligten und der Bereitstellung von Wissen steht die Verbesserung der Handlungskompetenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vordergrund.

Bitte beachten Sie, dass immer nur die Seminare des aktuell nächsten Halbjahres buchbar sind. Diese Anzeige wird wöchentlich aktualisiert. Es ist damit ausgeschlossen, dass Seminartypen langfristig ausgebucht sind.

[Seminar buchen](#)

 Ausstehend	<input checked="" type="checkbox"/> Abgeschlossen
GEAM10 26.09.2023-30.09.2023 (Anzeigen) Beginnt am : 26.09.2023 Vollständige Liste anzeigen >>	Es wurden keine Einträge gefunden.

meineBGHM - Seminare buchen

- Die BGHM bietet Ihnen ein umfangreiches Seminarprogramm. In meineBGHM finden Sie die Seminartermine für die nächsten sechs Monate. Bitte beachten Sie, dass Seminare ausschließlich über einen registrierten meineBGHM-Zugang gebucht werden können.

meineBGHM - Seminarteilnehmer

Seminarteilnehmer

Mein Konto

Persönliche Daten verwalten [\[+\]](#)

Seminarteilnahmen anzeigen

Reisekosten einreichen

Postfach bearbeiten

Seminarteilnehmer

Hier können Sie beispielsweise Ihre [Persönlichen Daten](#) einsehen, sich Ihre abgeschlossenen und noch ausstehenden [Seminarteilnahmen anzeigen](#) lassen, Ihre [Reisekosten einrichten](#) oder über die Funktion [Postfach bearbeiten](#) Dokumente gesichert an uns übermitteln.

Ihre Einladung zu einem Seminar und - nach der Teilnahme - Seminarergebnisse und Teilnahmebescheinigung stellen wir Ihnen übrigens unter [Seminarteilnahmen anzeigen](#) zur Verfügung.

Kontakt

Servicehotline

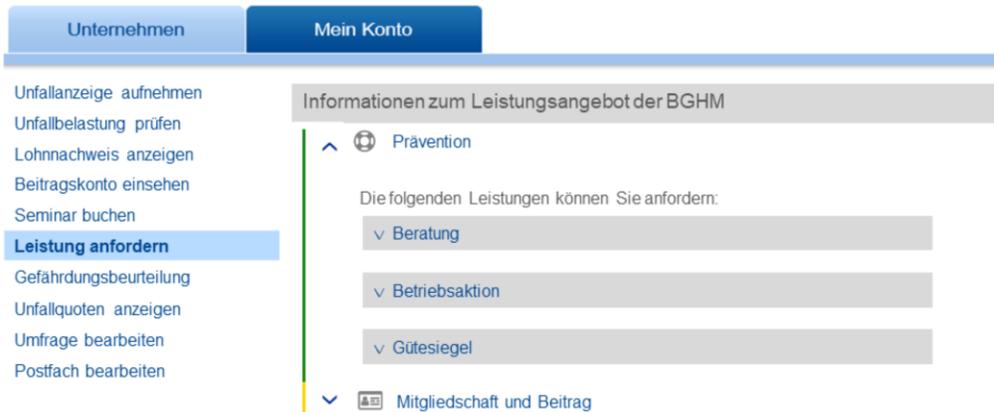
☎ 06131 802-0

✉ E-Mail senden

meineBGHM - Seminarteilnehmer

- Seminarteilnehmer können
 - Persönliche Daten verwalten (Bankverbindungen, Adresse, Kontaktdaten)
 - Seminarteilnahmen anzeigen
 - Reisekosten einreichen
 - Postfach bearbeiten

meineBGHM - Leistung anfordern



Unternehmen Mein Konto

Unfallanzeige aufnehmen
Unfallbelastung prüfen
Lohnnachweis anzeigen
Beitragskonto einsehen
Seminar buchen
Leistung anfordern
Gefährdungsbeurteilung
Unfallquoten anzeigen
Umfrage bearbeiten
Postfach bearbeiten

Informationen zum Leistungsangebot der BGHM

^  Prävention

Die folgenden Leistungen können Sie anfordern:

▾ Beratung

▾ Betriebsaktion

▾ Gütesiegel

▾  Mitgliedschaft und Beitrag

meineBGHM - Leistung anfordern

Beratung:

- Die individuelle Beratung Ihres Betriebes ist unser besonderes Serviceangebot für Sie. Wie sieht es mit der Arbeitsschutzorganisation in Ihrem Unternehmen aus? Wie steht es um die Motivation der Mitarbeiter/-innen oder das Betriebsklima? Bei der Beantwortung dieser und weiterer Fragen unterstützen Sie die für Ihr Unternehmen zuständigen Aufsichtspersonen bzw. Arbeitsschutzmeister oder Arbeitsschutzmeisterinnen.

Betriebsaktion:

- Sicherheits- oder Gesundheitstage bieten Ihnen Gelegenheit, Ihre Beschäftigten für Unfall- und Gesundheitsrisiken zu sensibilisieren, das Bewusstsein zu schärfen und zu sicheren, gesunden Verhaltensweisen zu motivieren. Setzen Sie Impulse für mehr Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten - wir unterstützen Sie dabei.

Gütesiegel:

- Das BGHM-Gütesiegel „Sicher mit System“ erhalten Unternehmen für die erfolgreiche Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems. Es beruht auf dem Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme
 - Zielgruppe: kleine und mittlere Mitgliedsbetriebe der BGHM mit bis zu 250 Beschäftigten
 - kostenfreie Teilnahme auf freiwilliger Basis
 - Unterstützung von der BGHM bei der Optimierung der Arbeitsschutzorganisation durch

Beratung und Information

- Begutachtung der Arbeitsschutzorganisation und ihrer Umsetzung durch die BG als neutrale Stelle
- Verleihung des Gütesiegels „Sicher mit System“ nach erfolgreicher Begutachtung
- Gültigkeitsdauer: drei Jahre
- Das Gütesiegel „Sicher mit System“ darf öffentlichkeits- und werbewirksam geführt werden

meineBGHM - Gefährdungsbeurteilung bearbeiten

Unternehmen

Mein Konto

- Unfallanzeige aufnehmen
- Unfallbelastung prüfen
- Lohnnachweis anzeigen
- Beitragskonto einsehen
- Seminar buchen
- Leistung anfordern
- Gefährdungsbeurteilung**
- Unfallquoten anzeigen
- Umfrage bearbeiten
- Postfach bearbeiten

Gefährdungsbeurteilung bearbeiten

Hier können Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung anlegen, bearbeiten und aktualisieren. Sie wird individuell für Ihren Betrieb erstellt. Unser Assistent hilft Ihnen dabei, die erforderlichen Betriebsinformationen zu erfassen.

Neue Betriebsstätte

Bezeichnung	Erstellt am	Geändert am	Verwalten
GB 1.0	27.05.2021	17.01.2023	    
GB 2.0	24.06.2021	24.04.2023	    

meineBGHM - Gefährdungsbeurteilung bearbeiten

- Mit dieser Funktion können Sie die zur Gefährdungsbeurteilung notwendigen Dokumente an die BGHM senden und empfangen. Die Berechtigung kann die/der Hauptkontoinhaber/in in Ihrem Unternehmen auch an weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vergeben. Damit wird der elektronische Austausch von Unterlagen und weiteren Dokumenten ausgebaut. Beim Eintreffen neuer Dokumente erhalten die jeweiligen Anwender und Anwenderinnen per E-Mail eine Information.

Unser Sicherheitspreis „Schlauer Fuchs“

- Ideen-Wettbewerb
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Beteiligung und Motivation der Beschäftigten
- Imagesteigerung des Unternehmens
- www.sicherheitspreis.bghm.de



Foto: BGHM

Sicherheitspreis

- Die BGHM unterstützt Betriebe bei der Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Mit dem Sicherheitspreis werden Ideen ausgezeichnet, die über das vorgeschriebene Maß der Unfallverhütung hinausgehen und in vorbildlicher Weise Arbeitsunfälle oder die Entstehung bzw. Verschlimmerung von Berufskrankheiten wirksam verhindern. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
 - www.bghm.de
Sicherheitspreis (Webcode 497)

Die medizinische Rehabilitation

- **Ambulante Behandlung**
 - Durchgangsarztverfahren „www.dguv.de“
- **Stationäre Behandlung**
- **Arznei- und Verbandmittel**
- **Heil- und Hilfsmittel**



© Felix Abraham - Fotolia.com



© Monkey Business - Fotolia.com

Medizinische Rehabilitation

Ein Netzwerk von Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzten (kurz D-Ärzte), BG-Kliniken und das Rehabilitationsmanagement der BGHM sollen zu einem frühen und nachhaltigen Behandlungsergebnis führen. Dabei werden die unterschiedlichen Abschnitte des Heilverfahrens mit den beteiligten Personen aufeinander abgestimmt, so dass die Rehabilitationsmaßnahmen möglichst nahtlos ineinander übergehen:

- Stationäre Behandlung
- Ambulante Behandlung
- Hilfsmittelversorgung
- Krankengymnastik oder erweiterte ambulante Physiotherapie
- Arbeits- und Belastungserprobung
- Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit

Alle Rehabilitationsleistungen werden ohne zeitliche Begrenzung und ohne Zuzahlung der Versicherten erbracht.

D-Ärzte sind besonders qualifizierte Ärzte /-innen der Fachrichtung Chirurgie oder Orthopädie, die über räumlich und medizinisch-technisch besonders ausgestattete Arztpraxen verfügen. Die D-Ärzte führen die fachärztliche Erstversorgung durch und entscheiden, ob eine Heilbehandlung durch den Hausarzt ausreicht oder ob eine besondere Heilbehandlung durchzuführen ist. Die besondere Heilbehandlung können die D-Ärzte selbst durchführen oder - je nach Art und Schwere der Verletzungen - in einer entsprechend ausgestatteten Klinik veranlassen. Bei Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Tag oder Behandlungsbedürftigkeit von mindestens einer Woche ist umgehend ein

D-Arzt aufzusuchen.

BG-Kliniken: Schwere Verletzungen oder Erkrankungen sollen stationär in den eigenen Kliniken der Berufsgenossenschaften oder in solchen Krankenhäusern behandelt werden, die für das berufsgenossenschaftliche Heilverfahren zugelassen sind. Diese Kliniken erfüllen bestimmte Qualitätsnormen und zeichnen sich hinsichtlich der ärztlichen Qualifikation in der Unfallchirurgie oder der Behandlung von Berufskrankheiten in der personellen Besetzung und der medizinisch-technischen Ausstattung durch ein besonders hohes Niveau aus.

Arznei- und Verbandsmittel: Die Kosten für ärztlich verordnete Arznei- und Verbandsmittel werden von der Berufsgenossenschaft übernommen, Eigenanteile sind, im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, nicht zu erbringen.

Heilmittel sind alle ärztlich verordneten Dienstleistungen, die einem Heilzweck dienen oder einen Heilerfolg sichern. Es handelt sich um eine die ärztliche Behandlung unterstützende Hilfeleistung und darf nur von entsprechend ausgebildetem Personal erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der physikalischen Therapie wie z. B. Krankengymnastik

Bei einem Versicherungsfall sind für diese Behandlungen von den Versicherten keine Eigenanteile zu entrichten.

Hilfsmittel sind alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen. Dazu gehören Prothesen, orthopädische und andere Hilfsmittel.

Arbeits- und Belastungserprobungen sollen helfen, sich nach einer schweren Verletzung wieder schrittweise an die Belastungen im Beruf zu gewöhnen. Mit einer individuell angepassten Steigerung von Arbeitszeit und Arbeitsbelastung, die mit den Versicherten und den Arbeitgebern abgesprochen und ärztlich überwacht wird, soll frühzeitig wieder die volle Berufstätigkeit ermöglicht werden. In dieser Phase besteht durchgehend Arbeitsunfähigkeit.

Die berufliche Rehabilitation

Leistungen an Versicherte

- Arbeits- und Berufsförderung
- Berufsvorbereitung
- Fortbildung, Umschulung

Leistungen an Arbeitgeber

- technische Ausstattung
- Eingliederungshilfen



© WavebreakmediaMicro - Fotolia.com



© Gina Sanders - Fotolia.com

Berufliche Rehabilitation

Um die durchzuführenden Maßnahmen so optimal wie möglich zu gestalten, haben die UV-Träger Berufshelfer /-innen /Reha-Manager /-innen bestellt. Deren Aufgabe es ist, die Versicherten, möglichst bald nach dem Unfall ausführlich über alle mit dem Versicherungsfall und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zusammenhängenden Probleme zu beraten (§ 14 SGB I) und Verhandlungen mit Unternehmen, Agentur für Arbeit und anderen Einrichtungen zu führen. Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist es, den Versicherten möglichst auf Dauer beruflich (wieder-) einzugliedern.

Leistungen zur beruflichen und sozialen Teilhabe

Wenn trotz aller Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht oder nicht mehr ohne Weiteres möglich ist, prüft die BGHM, mit welchen Leistungen zur beruflichen und sozialen Teilhabe das Ziel der Wiedereingliederung erreicht werden kann. Schon während der stationären Behandlung besprechen die Berufshelfer /-innen der BGHM mit den Verletzten ihre Situation, um einen bestmöglichen Wiedereinstieg in das Berufsleben zu ermöglichen.

Sollten nach einem Versicherungsfall körperliche Einschränkungen bestehen, die eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes erfordern, wird vor Ort geklärt, welche Maßnahmen notwendig sind. Ebenso wird

die Kostenübernahme (ganz oder teilweise) durch die BGHM geprüft.

Zusätzlich gibt es eine Reihe von finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten an den/die Arbeitgeber /-in. Durch Eingliederungshilfen können für einen begrenzten Zeitraum die Lohnkosten bezuschusst werden. Ebenso kann das Entgelt während einer Probebeschäftigung übernommen werden oder bei der Gefahr von Wiedererkrankungen eine vorübergehende Beteiligung oder Übernahme der Entgeltfortzahlung vereinbart werden. Hier handelt es sich nur um Beispiele, denn in jedem Einzelfall wird die BGHM eine individuelle und zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten anstreben.

Die soziale Rehabilitation

- Kfz- und Wohnungshilfe
- psychosoziale Betreuung
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- Rehabilitationssport



© goodluz - Fotolia.com



© peppi 18 - Fotolia.com

Leistungen

Ziel der Maßnahmen und Leistungen ist es, den Betroffenen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Das kann dem Umbau der eigenen Wohnung oder des KFZ mit einschließen.

Haushaltshilfe: Diese wird erbracht, wenn Versicherte wegen der medizinischen, berufsfördernden oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht sind und ihnen deshalb:

- die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
- im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Pflege: Für Versicherte, die infolge des Versicherungsfalls so hilflos sind, dass sie in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt oder Haus- bzw. Heimpflege gewährt. Das Pflegegeld hat den Zweck, pflegebedürftige Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um die notwendige Betreuung und Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens zu gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, hilflosen Personen ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen. Das Ausmaß der Hilflosigkeit und damit die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Gesundheitsschaden des Versicherten und dem dadurch bedingten Umfang der notwendigen Hilfe.

Persönliches Budget: Versicherte haben die Wahl zwischen Sach- oder Geldleistung. Dies soll es behinderten Menschen ermöglichen, ihr Leben freier und selbst bestimmter zu führen. Zuvor sollte möglichst eine Beratung durch die BG erfolgen, da manche Sachleistungen für die BG preiswerter sein können (vereinbarte Fest-beträge). Die BG kann einen Antrag ablehnen, wenn der Erfolg der Rehabilitation gefährdet erscheint.

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Übergangsleistungen bei Berufskrankheiten
- Renten
 - an Verletzte
 - an Hinterbliebene



Geldleistungen

Verletztengeld: Während der Arbeitsunfähigkeit und der medizinischen Rehabilitation zahlt die BG nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den/die Arbeitgeber/-in (in der Regel ab der 7. Woche) Verletztengeld. Es beträgt 80 % des entgangenen regelmäßigen Bruttoentgelts (KV: 70 %) und darf nicht höher sein als das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt (KV: 90 %). Zusätzlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe und die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Hälfte übernommen.

Übergangsgeld: Während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zahlt die BG Übergangsgeld. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Einkommensverhältnissen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den Familienverhältnissen der Verletzten zur Zeit der Berufshilfemaßnahme beträgt bei Versicherten, die mindestens ein Kind haben oder pflegebedürftig sind, 75 % des Verletztengeldes bei den übrigen Versicherten 68 % des Verletztengeldes. Zusätzlich werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in voller Höhe übernommen.

Übergangsleistungen werden nur im Rahmen des Berufskrankheitenrechts gewährt. Muss der/die Versicherte wegen einer Berufskrankheit oder zur Vermeidung der Entstehung einer solchen die bisherige (gefährdende) Tätigkeit aufgeben, hat die BG einen Einkommensverlust (Minderverdienst) auszugleichen. Hierbei wird das aktuelle mit dem fiktiven Einkommen, das er/sie bei Fortsetzung der alten Tätigkeit erzielt hätte, verglichen. Es sind alle Vorteile, aber auch alle Nachteile, bei der Ermittlung des Minderverdienstes zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt maximal 5 Jahre. Im Regelfall ist dieser zu staffeln (1. Jahr = 100%; 2. Jahr = 80%;.....; 5. Jahr = 20 %).

Verletztenrente: Nicht immer sind Heilbehandlung und Reha-Maßnahmen so erfolgreich, dass die Versicherten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. In solchen Fällen zahlt die BG eine Verletztenrente, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für länger als 26 Wochen
- MdE mindestens 20 %

Die MdE bemisst sich nach dem Prozentsatz aller Arbeitsmöglichkeiten des/der Versicherten, die ihm/ihr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Unfall- oder Berufskrankheitsfolgen verschlossen sind. Die Verletztenrente beginnt grundsätzlich mit dem Tage nach dem Ende der Zahlung des Verletztengeldes. Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit (100 %) wird eine Vollrente gezahlt. Diese beträgt zwei Drittel des vor dem Arbeitsunfall oder der Berufskrankheit erzielten Jahresarbeitsverdienstes (JAV). Ist die Erwerbsfähigkeit teilweise gemindert (mindestens 20 %), wird der Teil der Vollrente gezahlt, der dem Grad der MdE entspricht.

Als JAV gilt das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall. Zeiträume, in denen kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, werden in der Regel aufgefüllt. Der Höchstbetrag des JAV ist in der Satzung der jeweiligen BG festgelegt. Er beträgt bei der BGHM ab 01.01.2023: 93.000 Euro und ab 01.01.2024: 96.000 Euro. In der freiwilligen Versicherung (FUV) tritt an die Stelle des JAV die Versicherungssumme.

Der Mindest-Jahresarbeitsverdienst beträgt für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls:

- das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben 25 %
- das 6., aber nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben 33 1/3 %
- das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben 40 %
- das 18. Lebensjahr vollendet haben 60 %
- das 25. , aber noch nicht das 30. Lebensjahr erreicht haben 75 % (gilt ab 01.01.2021)

der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße.

Hinterbliebenenrente: Renten an Hinterbliebene (Ehegatten, Kinder sowie seit 2005 auch eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner) sollen den Familienangehörigen von Versicherten Ersatz für den entfallenden Unterhalt schaffen.

Die Rente an Witwen, Witwer, Lebenspartner beträgt:

- 30 % des JAV für längstens 24 Kalendermonate. Diese zeitliche Einschränkung gilt

nicht, wenn der Ehepartner vor dem 01.01.2002 verstorben ist, oder die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und wenigstens ein Ehepartner vor dem 01.01.1962 geboren ist.

- 40 % des JAV auf Dauer, wenn das 47. Lebensjahr vollendet ist, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit vorliegt, ein waisenrentenberechtigtes Kind erzogen wird oder für ein Kind gesorgt wird, das wegen Behinderung Waisenrente erhält oder deswegen nicht erhält, weil es das 27. Lebensjahr vollendet hat.
- $\frac{2}{3}$ des JAV für die ersten 3 vollen Kalendermonate nach dem Todestag.

Die Rente endet bei Wiederheirat oder der Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Die Rente an Waisen beträgt:

- 20 % des JAV für eine Halbwaise
- 30 % des JAV für Vollwaisen

Sie wird bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder fehlender eigener Unterhaltsfähigkeit infolge Behinderung gezahlt.

meineBGHM - Versicherte/r

Versicherte/r Mein Konto

Aktenfälle **Versicherte/r**

202204059601 - 10.01.2019

Falldaten einsehen

- Kontaktdaten
- Bankverbindungen
- Heilverfahren
- Diagnosen
- ...

Kontakt

Servicehotline

- ☎ 06131 802-0
- ✉ E-Mail senden

Hier können Sie Einsicht in die Daten Ihrer Aktenfälle (gemeldete Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) nehmen sowie Nachrichten und Dokumente an uns übermitteln.

meineBGHM - Versicherte/r

- Hier können Versicherte Einsicht in die Daten Ihrer Aktenfälle (gemeldete Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) nehmen sowie Nachrichten und Dokumente an uns übermitteln.

meineBGHM - das Extranet der BGHM

Unternehmen	Mein Konto
<ul style="list-style-type: none">Unfallanzeige aufnehmenUnfallbelastung prüfenLohnnachweis anzeigenBeitragskonto einsehenSeminar buchenLeistung anfordernGefährdungsbeurteilungUnfallquoten anzeigenUmfrage bearbeitenPostfach bearbeiten	<h3>Unternehmen</h3> <p>Hier können Sie ganz bequem Ihren Lohnnachweis anzeigen, Ihre Unfallbelastung prüfen, Seminare buchen, Unfälle melden und Ihre Umfragen verwalten.</p> <p>Als Unternehmerin oder Unternehmer können Sie darüber hinaus Aufgaben an Mitarbeiter delegieren. Legen Sie hierzu bitte unter „Mein Konto“ entsprechende Unterkonten an</p>

meineBGHM - das Extranet der BGHM

Nutzen Sie über meineBGHM eine sichere Möglichkeit der direkten, papierlosen Kommunikation mit Ihrer Berufsgenossenschaft. meineBGHM ist ein geschützter Online-Bereich für Ihr Unternehmen, auf den Sie mit einer entsprechenden Berechtigung zugreifen können. Datensicherheit und Datenschutz haben dabei oberste Priorität: Alle Angaben werden verschlüsselt an die BGHM übertragen. Für diesen Service ist keine weitere Software erforderlich und es entstehen für Sie keine Kosten.

In meineBGHM können Sie:

- Unfallanzeigen aufnehmen und einsehen
- Lohnnachweise einsehen
- Unfallbelastung abrufen und prüfen
- Seminare online buchen
- Leistungen anfordern
- Gefährdungsbeurteilungen bearbeiten
- Unfallquoten abrufen
- das Beitragskonto einsehen
- Umfragen bearbeiten
- Dokumente senden und empfangen

Zugang zu meineBGHM

Zur Nutzung aller Anwendungen von meineBGHM benötigt Ihr Unternehmen einen Zugang zum Hauptkonto für meineBGHM. Fordern Sie den Unternehmenszugang (Hauptkonto) ganz bequem unter www.bghm.de (Webcode 2149) an. Wir übersenden dann die notwendigen Unterlagen an die Geschäftsleitung Ihres Unternehmens.

Einfache Benutzerverwaltung

Als Inhaber/-in des Hauptkontos, können Sie dieses jederzeit schnell und sicher verwalten. Über den Reiter „Mein Konto“ richten Sie Unterkonten für weitere Benutzer ein. Durch das Aktivieren der entsprechenden Checkboxes (z. B. Unfallanzeige) erhalten die von Ihnen bestimmten Benutzer/-innen die Berechtigung entsprechende Seiten einzusehen und zu bearbeiten.

So ermöglichen Sie beispielsweise Ihrer Sicherheitsfachkraft passwortgeschützten Zugang zu den Unfallanzeigen und Ihrem/Ihrer Steuerberater/-in Zugriff auf die Lohnnachweisdaten.

In Ihrem Hauptkonto können Sie einsehen, welche Berechtigungen Sie vergeben haben und diese bearbeiten.

Ihre Möglichkeiten:

Unfallanzeigen aufnehmen und einsehen

Unfallanzeigen online ausfüllen und erstatten, Zwischenstände abspeichern, Übersichten anzeigen – kein Problem mit dem automatischen Hilfeassistenten: Plausibilitäten erleichtern Ihnen das Ausfüllen und ersparen zeitraubendes Nachfragen.

Lohnnachweis anzeigen

Hier können Sie Lohnnachweise einsehen, die Sie über das Extranet eingereicht haben (bis Meldejahr 2017). Außerdem werden in dieser Funktion auch die im Rahmen des neuen UV-Meldeverfahrens (Lohnnachweis Digital) eingereichten Lohnnachweise und Teil-Lohnnachweise angezeigt, sobald aus den gemeldeten Lohnsummen ein Beitrag berechnet wurde.

Unfallbelastung abrufen und prüfen

Welche Unfälle wurden Ihrem Unternehmen zugeordnet und werden in der nächsten Beitragsberechnung berücksichtigt? Prüfen Sie dies ganz einfach online und tagesaktuell. Praktisch: Auch Einwände können Sie direkt online erheben und deren Bearbeitungsstand einsehen, ein zusätzlicher Schriftwechsel entfällt.

Seminare buchen

Sie benötigen Qualifizierungsmaßnahmen für Ihre Beschäftigten? Die BGHM bietet Ihren Mitgliedsunternehmen ein umfangreiches Seminarprogramm.

Leistung anfordern

Derzeit besteht die Möglichkeit, eine Beratung durch die zuständige Präventionsfachkraft zu einem speziellen Thema anzufordern.

Gefährdungsbeurteilung bearbeiten

Für die Ermittlung von Gefährdungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation nach Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6) stehen Ihnen für viele Bereiche bereits vorbereitete Muster zur Verfügung. Sie können diese individuell anpassen bzw. ergänzen. Der erforderliche Handlungsbedarf kann vermerkt werden und Aufgaben-Listen erzeugt werden. meineBGHM bietet mit der "Gefährdungsbeurteilung online" insbesondere kleinen und mittleren Betriebe eine wertvolle Unterstützung für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Unfallquoten anzeigen

Die Unfallquote zeigt die jährliche Unfalllast und damit das Unfallrisiko eines Unternehmens auf. Grundsätzlich ist der Vergleich der Unfallquote innerhalb der Branche sinnvoll, da die Unfallquote das Unfallrisiko eines Unternehmens darstellt und somit einen Vergleich zu anderen branchengleichen Unternehmen ermöglicht.

Beitragskonto einsehen

Unter dieser Funktion können Sie jederzeit Ihr Beitragskonto und den aktuellen Kontostand Ihres Unternehmens einsehen. Sie haben damit einen detaillierten Überblick über sämtliche Kontobewegungen der letzten fünf Kalenderjahre und können sich einen Kontoauszug ausdrucken. Ist Ihr Beitragskonto ausgeglichen, können Sie sich eine einfache Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst erstellen bzw. eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern. Ebenso können Sie die Erstattung eines vorhandenen Guthabens veranlassen.

Umfrage bearbeiten

Diese Funktion ermöglicht es der BGHM, nach Absprache mit Unternehmensverantwortlichen Umfragen direkt an Mitgliedsbetriebe zu richten. Die Ergebnisse werden grundsätzlich nicht personenbezogen erhoben. Damit soll langfristig die Präventionsarbeit optimiert und noch besser an die Bedürfnisse der Mitgliedsbetriebe angepasst werden.

Postfach bearbeiten

Sie können Dokumente an die BGHM senden und von ihr empfangen. Die Berechtigung kann der/die Hauptkontoinhaber/in in Ihrem Unternehmen auch an weitere Mitarbeiter/innen vergeben. Damit wird der elektronische Austausch von Unterlagen und weiteren Dokumenten ausgebaut. Beim Eintreffen neuer Dokumente erhalten die jeweiligen Anwender/innen per E-Mail eine Information.

meineBGHM - Postfach bearbeiten

Unternehmen

Mein Konto

- Unfallanzeige aufnehmen
- Unfallbelastung prüfen
- Lohnnachweis anzeigen
- Beitragskonto einsehen
- Seminar buchen
- Leistung anfordern
- Gefährdungsbeurteilung
- Unfallquoten anzeigen
- Umfrage bearbeiten
- Postfach bearbeiten**

Postfach

Über Ihr Postfach können Sie Ihre Dokumente mit wenigen Klicks verschlüsselt mit uns austauschen. Wählen Sie lediglich Bereich und Thema und unser System wird Ihr Anliegen automatisch an die richtige Stelle weiterleiten. Gleichzeitig ist Ihr Postfach auch ein zuverlässiges und sicheres Archiv, denn der Schutz Ihrer Daten hat für uns oberste Priorität.

Dokumente versenden

	Bereich	Thema	Datum	Versendet von	Dokumente	
▼	Allgemein	Allgemein	02.04.2023 08:43	Ernst Beispiel	2	
▼	Unfallanzeige	Allgemein	21.12.2022 14:25	Ernst Beispiel	1	

meineBGHM - Postfach bearbeiten

- Mit dieser Funktion können Sie Dokumente an die BGHM senden und empfangen. Die Berechtigung kann der/die Hauptkontoinhaber/-in in Ihrem Unternehmen auch an weitere Mitarbeiter/innen vergeben. Damit wird der elektronische Austausch von Unterlagen und weiteren Dokumenten ausgebaut. Beim Eintreffen neuer Dokumente erhalten die jeweiligen Anwender/innen per E-Mail eine Information.

meineBGHM - Teilnahmebescheinigung

- Einloggen unter „MeineBGHM“ **Seminarteilnehmer**



The screenshot shows the user interface for 'meineBGHM' under the 'Seminarteilnehmer' tab. The 'Seminarteilnahme' section is active, displaying a list of documents under 'Seminarunterlagen'. A document titled 'MUB_31801_XXXXXXXXXXXX.pdf (232,7 KB)' is circled in red. The interface also includes a sidebar with navigation options like 'Persönliche Daten verwalten', 'Bankverbindung', 'Adressen', 'Kontaktdaten', 'Seminarteilnahmen anzeigen', 'Reisekosten einreichen', and 'Postfach bearbeiten'. The footer contains 'Versicherungsfälle und Leistungen', the date '25.04.2024', and the page number '40'.

Teilnahmebescheinigung

- Eine Teilnahmebescheinigung für Ihre Seminare finden Sie in Ihrem Teilnehmerzugang zum Portal meineBGHM. Sie wird nach Teilnahme am Seminar dort abgelegt.

Erreichbarkeit der BGHM

Servicetelefon:

06131 802-0

- Mo. - Do.: 07.30 - 18.00 Uhr
- Fr.: 07.30 - 17.00 Uhr

Internet: www.bghm.de

E-Mail: service@bghm.de



© YuriArcurs - Fotolia.com



© alexydr - Fotolia.com

Weitere Termine „Fachseminar Beitrag“ unter: www.bghm.de (Webcode 705)